

Werkstätten:Messe 2017
Vortrag am 29.03.2017 in Nürnberg

**Die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes
auf den Zugang von Menschen mit Autismus in
die Werkstatt**

Ass. jur. Christian Frese
Geschäftsführer autismus Deutschland e.V.

BTHG und Zugang zur WfbM

Gliederung

- I. Art. 27 UN-BRK: Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes**
- II. Bisherige Rechtsprechung zu § 136 SGB IX**
- III. Bundesteilhabegesetz**
- IV. Neue Vorschriften zur Teilhabe am Arbeitsleben**
- V. Handlungsbedarf nach dem Inkrafttreten des BTHG**

BTHG und Zugang zur WfbM

Art. 27 UN-Behindertenrechtskonvention: Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes

Dies beinhaltet die Möglichkeit für Menschen mit Behinderungen, den Lebensunterhalt durch selbst gewählte Arbeit im Rahmen eines für sie ohne Diskriminierung zugänglichen Arbeitsmarktes und Arbeitsumfeldes zu verdienen.

Gerechte und günstige Arbeitsbedingungen für alle Menschen - auch mit Behinderungen, aber kein subjektiver Anspruch auf einen konkreten Arbeitsplatz.

Art. 27 UN-BRK umfasst auch einen „Geschützten Arbeitsmarkt“ mit einer möglichst weitgehenden Annäherung an die regulären Strukturen der Arbeitswelt

BTHG und Zugang zur WfbM

Menschen mit Autismus können aufgrund der Breite des Spektrums in folgenden Bereichen tätig sein:

- allgemeiner Arbeitsmarkt → wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens drei Stunden täglich** erwerbstätig sein kann (§ 8 Abs. 1 SGB II)
- teilgeschützte (in Integrationsfirmen/-abteilungen/ Außenarbeitsplätze der WfbM/Unterstützte Beschäftigung)
- geschützte Arbeitsplätze in Werkstätten für behinderte Menschen (§ 136 Abs. 1 und 2 SGB IX)
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Förderstätten nach § 136 Abs. 3 SGB IX, definitionsgemäß keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

BTHG und Zugang zur WfbM

II. Bisherige Rechtsprechung zu § 136 SGB IX

SG Braunschweig, Urteil vom 14.02.2013, Az. S 32 SO 178/10

Sachverhalt: Betroffener mit frühkindlichen Autismus, unkontrollierte Weglauf- und Selbst- sowie Fremdgefährdungstendenzen
Aufnahme in den Regelbereich der WfbM wurde vom Leistungsträger verneint, aber auch die Aufnahme in den Förderbereich abgelehnt wegen der Notwendigkeit einer 1:1-Betreuung.

Das Gericht hat den Träger der Eingliederungshilfe zur Finanzierung einer 1:1 Betreuung verpflichtet.

BTHG und Zugang zur WfbM

Der Förderbereich steht allen Menschen mit Behinderungen offen, die keinen Aufnahmeanspruch in den Regelbereich der WfbM haben.

Die Maßnahme muss dem individuellen Hilfe- und Förderbedarf entsprechen - auch mit 1:1-Betreuung - falls erforderlich

„Immer dann, wenn auch nur kleinste Erfolge durch die Eingliederungshilfe denkbar sind, ist diese zu gewähren. Schon eine Milderung wird als ausreichend angesehen.“

→ Vorrangiger Zweck: Stärkung der allgemeinen Lebenstüchtigkeit, Förderung praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, Möglichkeiten zur Kommunikation

BTHG und Zugang zur WfbM

Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23.05.2012, Az. L 10 AL 207/10

1. Steht von vornherein fest, dass der behinderte Mensch - auch nach Teilnahme am Eingangsverfahren und nach dem Durchlaufen des Berufsbildungsbereiches - die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Arbeitsbereich nicht erfüllen wird, hat er keinen Anspruch auf Förderung nach dem SGB III

BTHG und Zugang zur WfbM

2. Bei der Beurteilung, ob der behinderte Mensch ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistungen erbringen wird, ist auf den konkreten Maßnahmenträger und die dort vorhandene Organisationsstruktur abzustellen. Den Personalschlüssel für die Tätigkeitsbereiche der WfbM kann die Bundesagentur für Arbeit nicht mittelbar durch die Entscheidung über Förderungsansprüche von behinderten Menschen festlegen. Der Träger der WfbM hat im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben und der Vorgaben für die einzelnen Tätigkeitsbereiche über die persönlichen und sachlichen Mittel selbst zu entscheiden.

BTHG und Zugang zur WfbM

3. Die Art. 26 und 27 UN-BRK sind nicht so hinreichend bestimmt, um aus diesen Regelungen einen Individualanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Maßnahme ableiten zu können.

Problem: Die WfbM hat nach dieser Auffassung die unangenehme Aufgabe, die notwendige Leistung im Rahmen der ihr zustehenden Vergütung zu gewähren.

Kritik: Die UN-BRK wird damit zu einem kaum wirksamen Instrument

BTHG und Zugang zur WfbM

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 23.09.2014, Az. L 7 AL 56/12

Eine Werkstattfähigkeit für eine Behindertenwerkstatt ist zu verneinen, wenn der behinderte Mensch mit dem Betreuungsschlüssel der Einrichtung (hier 1: 6 im Eingangs- und Berufsbildungsbereich) nicht integriert werden kann, weil er ohne Arbeitsassistenz 1:1 auch später im Arbeitsbereich keine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung erbringen wird.

Art. 27 UN-BRK ist nicht so hinreichend bestimmt, dass daraus ein unmittelbarer Individualanspruch auf Förderung einer bestimmten Maßnahme abgeleitet werden könnte.

BTHG und Zugang zur WfbM

1:1-Betreuung in der WfbM

autismus Deutschland e.V. vertrat und vertritt die Auffassung, dass eine 1:1-Betreuung zumindest zeitlich befristet in den Fällen, in denen eine gute Prognose zur späteren Eingliederung in den Arbeitsbereich besteht, verlangt werden kann

→ Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung gemäß § 136 SGB IX erst im Arbeitsbereich erforderlich

Diese Auffassung wird bestätigt durch folgende Entscheidung:

BTHG und Zugang zur WfbM

Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27.11.2014, Az. L 2 AL 41/14 B ER

1.

Eine Arbeitsassistenz kann auch für einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) für den Eingangs- und den Berufsbildungsbereich geleistet werden.

2.

Eine Förderung durch Teilhabeleistungen mit dem Mittel der Arbeitsassistenz kommt im Berufsbildungsbereich in Betracht, wenn prognostisch nicht ausgeschlossen ist, dass der behinderte Mensch im anschließenden Arbeitsbereich der WfbM ein ausreichendes Leistungsvermögen erlangen kann, um ohne Assistenzleistung mit dem vorgesehenen Personalschlüssel in Arbeitsvorgängen eingesetzt werden zu können.

BTHG und Zugang zur WfbM

Bei der Frage welche Kriterien für die Prognose einer Werkstattfähigkeit anzulegen sind, sind die grundgesetzliche Relevanz in Bezug auf die Menschenwürde, das Sozialstaatsgebot und das Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 S 2 GG) sowie Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.

BTHG und Zugang zur WfbM

Die bisherige (vorherrschende) Auffassung, eine Arbeitsassistenz nach § 33 Abs. 8 Nr. 3 könne nur auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, nicht aber in einer WfbM in Anspruch genommen werden, lässt sich nicht weiter aufrecht erhalten.

Vgl. Sabine Wendt, Diskussionsbeitrag Nr. 7/2015 im Forum B unter www.reha-recht.de und Abhandlung in „Sozialrecht aktuell“, Ausgabe 4/2015, Seite 133-136

BTHG und Zugang zur WfbM

Des Weiteren: Seit Inkrafttreten des SGB IX ist die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts von 1995 überholt, wonach die WfbM das Letztentscheidungsrecht über die Werkstattfähigkeit hat.

→ Interventionspflicht des Sozialleistungsträgers, die WfbM zur Erfüllung der Aufnahmepflicht anzuhalten.

Unter Berücksichtigung der UN-BRK (im Jahr 2009 in Kraft getreten) muss im begründeten Einzelfall von dem in § 9 Abs. 3 WVO vorgegeben Personalschlüssel abgewichen werden. Unter- und Überschreitungen sind nach der konkreten Bedarfslage möglich.

Wendt in: „Sozialrecht aktuell“, Ausgabe 4/2015, Seite 135

BTHG und Zugang zur WfbM

Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 20.02.2014, L 15 SO 54/12

1:1-Betreuung im Arbeitsbereich einer WfbM als „sonstige Hilfe“ i.S.d. § 33 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX (offener Leistungskatalog) zugesprochen im Umfang von zwei Stunden pro Tag.

Die Pflicht der Bedarfsdeckung trifft den Träger der Sozialhilfe, auch wenn er sich eines Dritten - des Leistungserbringers - bedient.

→ „Systemversagen“, wenn der Leistungsberechtigte sich eine Leistung selbst beschafft, die aus seiner Sicht zum bewilligten Leistungsangebot gehört und die der Leistungserbringer nicht erbringt

BTHG und Zugang zur WfbM

III. Bundesteilhabegesetz

Künftige Struktur des SGB IX-NEU:

Im SGB IX, Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst.

Im SGB IX, Teil 2 wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ geregelt. Das SGB IX wird insoweit zu einem Leistungsgesetz.

Im SGB IX, Teil 3 steht künftig das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht, das derzeit im Teil 2 des SGB IX geregelt ist.

BTHG und Zugang zur WfbM

Inkrafttreten: Die mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen Reformen treten grundsätzlich zum 1.1.2018 in Kraft.

1.1.2017 → erste Anhebung bei Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe (Erhöhung des Vermögensfreibetrages in der Sozialhilfe von EUR 2.600 auf EUR 5.000 ab 1.4.2017)

1.1.2018 → neue Leistungen für ein **Budget für Arbeit** und die **Förderung alternativer Beschäftigungsanbieter**

1.1.2020 → zweiter Schritt zur Anhebung bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe und die Neuregelung der gesamten Eingliederungshilfe als eigenständiges Leistungsgesetz innerhalb des SGB IX Teil 2

BTHG und Zugang zur WfbM

Künftiger Zugang zur Eingliederungshilfe nach dem BTHG

Der Leistungszugang in die Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX-NEU) wird grundsätzlich überarbeitet. Orientierung am ICF: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit

§ 99 SGB IX-NEU soll zum 01.01.2023 in Kraft treten und vorher wissenschaftlich untersucht und modellhaft erprobt werden. Bis dahin bleiben die jetzigen Regelungen in Kraft.

BTHG und Zugang zur WfbM

ICF: Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen dem Menschen mit seiner Beeinträchtigung und den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen:

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

BTHG und Zugang zur WfbM

IV. Neue Vorschriften zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere

§ 60 SGB IX-NEU Andere Leistungsanbieter (ab 1.1.2018)

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf (WfbM)-Leistungen nach den §§ 57 und 58 haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen → **das können evtl. auch Autismus-Regionalverbände und deren Einrichtungen sein**

(2) Die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen gelten mit folgenden Maßgaben für andere Leistungsanbieter:

- bedürfen nicht der förmlichen Anerkennung,
- müssen nicht über eine Mindestplatzzahl und die den WfbM entsprechende erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen
- aber auch keine Aufnahmeverpflichtung (→ Rechtsanspruch im Ganzen nur bzgl. der WfbM wie bisher)

.....

BTHG und Zugang zur WfbM

§ 61 SGB IX-NEU Budget für Arbeit auch für WfbM-Anspruchsberechtigte (ab 1.1.2018)

.....(2) Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles.

.....

BTHG und Zugang zur WfbM

- Minderleistungsausgleich für den Arbeitgeber
- Aufwendungen zur Begleitung und Anleitung für den Beschäftigten
- sowohl der Lohnkostenzuschuss als auch die Unterstützungsleistung am Arbeitsplatz sind dauerhaft vorgesehen
- Lohnkostenzuschuss maximal EUR 1.190,- (Stand ab 1.1.2018), Abweichung nach oben nach Landesrecht möglich
- Beschäftigte bleiben voll erwerbsgemindert und haben ein uneingeschränktes Rückkehrrecht in die WfbM

BTHG und Zugang zur WfbM

V. Handlungsbedarf nach dem Inkrafttreten des BTHG

Auch nach Inkrafttreten des BTHG besteht weiter dringender Handlungsbedarf: Zu kritisieren ist, dass der Zugang zur Werkstatt für behinderte Menschen gemäß §§ 58, 219 SGB IX-NEU weiterhin an ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung geknüpft sein soll. Das ist nicht akzeptabel und mit der UN-Behindertenrechtskonvention unvereinbar.

BTHG und Zugang zur WfbM

§ 219 SGB IX-NEU, Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen (ab 1.1.2018)

(1) Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 10 des Teils 1 und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
2. zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst. Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten.

BTHG und Zugang zur WfbM

§ 219 SGB IX-NEU, Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen (ab 1.1.2018)

(2) Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich **wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung** erbringen werden.

Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.

(3) Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind. **Die Betreuung und Förderung kann auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen. Die Betreuung und Förderung soll auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten.**

BTHG und Zugang zur WfbM

Der vom Gesetzgeber formulierte § 219 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IX-NEU (im Vergleich zum noch geltenden § 136 Abs. 3 SGB IX) enthält zwar die Möglichkeit einer gemeinsamen Beschäftigung.

Aber: Personen, die gemäß § 219 Abs. 3 in einer Werkstatt betreut und gefördert werden, erhalten keinen arbeitnehmerähnlichen und damit keinen eigenen sozialversicherungsrechtlichen Status. Das ist eine diskriminierende Ungleichbehandlung, die mit Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention **nicht** vereinbar ist.

Der Gesetzgeber ist dringend aufgefordert, in diesem Punkt das BTHG nachzubessern → vgl. auch Forderungen der BAGWfbM

BTHG und Zugang zur WfbM

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit !**